

Satzung des Fördervereins Kosmos-Schule e.V.

Stand 08.08.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kosmos-Schule“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und der Erziehung durch ideelle und finanzielle Unterstützung der Integrierten Sekundarschule 11K15, die derzeit am Campus AD Kosmos, Allee der Kosmonauten 20-22, 10315 Berlin, ansässig ist [im Folgenden die „Schule“].

(3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- a. Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und erwirtschaftete Überschüsse und Erlöse sowie deren Weiterleitung an die Schule zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes
- b. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege, insbesondere zur Ausstattung des Computerbereiches;
- c. Unterstützung bei der Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Veranstaltungen;
- d. Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief);
- e. Außendarstellung der Schule nebst Öffentlichkeitsarbeit;
- f. Unterstützung und Mitgestaltung von Veranstaltungen in der Schule;
- g. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften;
- h. Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen;
- i. Unterstützung von Schülerinnen und Schülern, Klassen-, Kurs- und Tagesfahrten;
- j. Betrieb oder Unterstützung einer Cafeteria und Schülerfirma als Zweckbetrieb gem. §65 der AO;

- k. Betrieb oder Unterstützung einer Schulbibliothek für die Schülerinnen und Schüler der Schule;
- l. Gestaltung des Außengeländes und des Schulgebäudes;
- m. Beschaffung von Spiel- und Sportgeräten;
- n. Unterstützung bei der Berufsvorbereitung von Schülerinnen und Schülern;
- o. Unterstützung und Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler beim Erlangen des Abiturs;
- p. Unterstützung des Ganztagesbetriebes der Schule.

(4) Zur Umsetzung der Vereinsziele und zur transparenten Mittelvergabe wird die Mitgliederversammlung eine gesonderte Förderrichtlinie / Beitragsordnung im Beschlusswege mit einfacherer Mehrheit aufstellen. Diese enthalten unter anderem Regelungen zu:

- a. der Verteilung und Vergabe von Fördermitteln;
- b. den Antragsverfahren für Förderprojekte;
- c. der finanziellen Mittelverwendung;
- d. der Mitgliedsbeitragshöhe;
- e. der Beitragshöhe für Fördermitglieder.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder (Absatz 2),
 - b) Fördermitglieder (Absatz 3) und
 - c) Ehrenmitglieder (Absatz 4).
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige und natürliche Person werden. Stimmberechtigte Mitglieder haben die durch Gesetz den Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte, insbesondere ein Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen.

(3) Fördermitglied kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Fördermitglieder haben das Recht Vorschläge zu unterbreiten und Informationen über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Förderbeiträge zu erhalten.

(4) Auf Vorschlag durch den Vorstand können natürliche Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, durch die Mitgliederversammlung mit einer zwei Dritt-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Sie besitzen das Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

(5) Der Erwerb der Mitgliedschaft nach den Absätzen 2 und 3 erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Vorstands ist nicht anfechtbar.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere (aber nicht abschließend) vor, wenn das Mitglied

- a. einen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
- b. satzungsmäßige Pflichten verletzt hat; oder
- c. den Verein und/oder Vereinsziele geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstößen hat.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist in Textform zu fassen und zu begründen und dem Mitglied per E-Mail oder Brief zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds. Der Rechtsweg bleibt unberührt.

(4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen, Spenden, oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf etwaig rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Beiträge

(1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitgliedes überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung in der Förderrichtlinie / Beitragsordnung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.

(2) Die Höhe und Fälligkeit der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge, Förderbeiträge und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Förderrichtlinie / Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Förderrichtlinie / Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Die Zustellung der aktuellen Förderrichtlinie / Beitragsordnung an die Mitglieder erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Liegt eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes vor, kann die Zustellung der Förderrichtlinie / Beitragsordnung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts Anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens einem Vorstandsmitglied, maximal bis zu drei Vorstandsmitgliedern. Vorstandsmitglied kann nur ein ordentliches Mitglied des Vereins werden. Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Rolle des Kassenwärts.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.

(3) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen kommissarisch benennen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für die Schule;
- b. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- c. Einberufung der Mitgliederversammlung;
- d. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- e. Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes. Dieser legt die Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel offen dar.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsführungsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten – auch mit Einzelvertretungsmacht – zu erteilen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorstandsmitglied schriftlich, färmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. In der Regel soll eine Einberufungsfrist von zwei Wochen eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Vorstandssitzungen können auch mittels Telekommunikation (Telefon- und Videokonferenzen) abgehalten werden. Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden, wenn die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder zustimmen. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll in Textform zu führen.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Es findet mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist in Schriftform und für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- b. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer;
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und eines oder mehrerer Kassenprüferinnen und Kassenprüfer;
- d. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages;
- e. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge für Fördermitglieder,
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g. Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines
- h. Festlegung der Förderrichtlinie / Beitragsordnung.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein beliebiges Vorstandsmitglied. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt. Die Einberufung erfolgt in Textform, in der Regel per E-Mail.

(4) Spätestens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch die Versammlungsleitung entsprechend zu ergänzen und festzusetzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt die Versammlungsleitung. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung kann Kassenprüfende wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfung dient der Überprüfung der ordnungsgemäßen Buchführung und Mittelverwendung des Vereins. Falls keine Kassenprüfenden gefunden werden, entfällt die Kassenprüfung, und die Verantwortung für die Finanzkontrolle liegt bei der Mitgliederversammlung.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzugeben.

§ 12 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung kultureller Zwecke.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

(3) Im Falle der Liquidation des Vereins sind die Vorstandsmitglieder einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu den Liquidatoren beruft.

§ 13 Vollmacht

Der Vorstand ist bevollmächtigt, etwaige Satzungsänderungen und/oder -ergänzungen, die vom Finanzamt für Körperschaften und/oder dem Registergericht gefordert werden, zu beschließen und beim Vereinsregister zur Anmeldung zu bringen. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Die Übereinstimmung des Wortlautes der vorstehenden Satzung mit den geänderten Bestimmungen und mit den unveränderten Bestimmungen des zuletzt eingereichten vollständigen Wortlautes der Satzung gem. § 71 Abs. 1 BGB wird bescheinigt.

Berlin, den 08.08.2025

gez. Olaf Lengner

Olaf Lengner

gez. Nitz

Michael Nitz

gez. T. Peter

Tatjana Peter